

Tutorium im Sachenrecht

– Besitz und Besitzschutz –

Fall 1

D er dreiste Dieb D hat bei seiner nächtlichen Beutetour im Nauwieser Viertel unter anderem die Wii-Konsole der schönen A mitgehen lassen. Prahlend mit seiner „illegalen Neuerwerbung“ lädt er eine Woche später seinen Kumpel K zu einer „*Gaming-Session sponsored by A*“ ein. Was er nicht weiß, ist, dass K schon seit längerem ein Auge auf die A geworfen hat und auf eine Gelegenheit wartet, sich vor ihr zu profilieren. So nimmt der Abend dann auch ein unschönes Ende. Als D kurz den Raum verlässt, nimmt K die Konsole an sich und versucht die Wohnung zu verlassen. Der D erwischt ihn dabei und will ihm die Wii wieder abnehmen. Er wird aber mit einem gezielten Tritt in die Magenrube zu Boden befördert, so dass K mit der Spielkonsole verschwinden kann.

Welche Ansprüche hat D gegen K?

Abwandlung

Nehmen Sie an, der K begibt sich sofort zur A und bringt ihr die „gerettete“ Spielkonsole zurück. Kann D diese von der A herausfordern?

Vertiefungsfall 2

E ist Eigentümer eines Gemäldes, das den Eingangsbereich seiner Saarbrücker Villa schmückt. Zehn Jahre zuvor hat E durch Testament seinen Sohn S als Alleinerben eingesetzt. Kurz vor seinem Tod überlegt er es sich allerdings anders und bestimmt in einem neuen Testament seine Tochter T zur alleinigen Erbin. Als E dann verstorben ist, wird im Chaos seiner „Zettelwirtschaft“ zunächst nur das erste Testament gefunden. Sohn S nimmt den Nachlass und insbesondere das Gemälde an sich und verkauft es an D. Mit diesem vereinbart S, dass D das Gemälde zu Eigentum erwerben soll, und S übergibt das Gemälde an D. Beide Beteiligten gehen guten Glaubens davon aus, dass S Eigentümer des Gemäldes sei. Als dann das neuere Testament zu Gunsten der T gefunden wird, kommt es zum Streit: T will auf keinen Fall, dass das „Familienerbstück“ in fremde Hände gerät.

Kann T das Gemälde von D herausverlangen?

Lesehinweise und aktuellere Rspr.

- *Kollhoser*, Grundfälle zu Besitz und Besitzschutz, JuS 1992, 215, 393, 567.
- *Schreiber*, Possessorischer und petitorischer Besitzschutz, Jura 1993, 440.
- BGHZ = NJW 2009, 1947 = JuS 2009, 865– sog. kalte Räumung von Mieträumen als Besitzstörung?
- BGHZ = NJW 2009, 2530 m. Anm. *St. Lorenz* = JuS 2009, 752; Falllösung JuS 2009, 711– Abschleppkosten und Besitzstörung bei unberechtigtem Parken auf Privatparkplatz?